FS
Forum Strafvollzug
Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Januar/Februar 2024 | 73. Jahrgang | ISSN 1865-1534 | PVST Entgelt bezahlt 6979

10 Jahre „Neue Sicherungsverwahrung“

Ein Blick zurück nach vorne– Einführung in den Schwerpunkt
Stefan Suhling, Jochen Goerdeler

Zehn Jahre danach – Rechtsprechung und Regelungen
Tillmann Bartsch

Entwicklungen der Anordnungs- und Vollzugspraxis
Axel Dessecker, Fredericke Leuschner

Vollzug der Sicherungsverwahrung in Bayern
Johann Endres, Michael Ullmann, Fredericke Leuschner

Vollzug der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen
Frank Blumenkamp

10 Jahre „neue“ Sicherungsverwahrung aus der Sicht der Praxis
Stefan Suhling

Berlin: Motivierungsgebot, Abstandsgebot, Freiheitsorientierung
Silvia Cardini

Aus der Sicherungsverwahrung in die Freiheit
Kay Wegner

Niederlande: Versorgungsmodelle für Long-Stay-Patient*innen
Birgit Völlm

Schweiz: Verwahrungsvollzug in Kleingruppen
Charles Jakober

Praxis & Projekte

JVA Bielefeld: Betroffenenorientiertes Arbeiten (BoAS)
Daniela Hirt, Daniel Rilli

Die Suizidpräventionsabteilung der JVA Köln
Yvonne Dabringhaus, Simon Isemann, Michaela Voßhagen

Recht & Reform

Voraussetzungen medizinischer Zwangsbehandlungen
Wolfgang Lesting

1 | 24

Herausgeber
Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V.

Apple Google

Redaktion
Frank Arloth
Heidi Drescher
Susanne Gerlach
Jochen Goerdeler
Anne Kaplan
Gesa Lürßen
Stephanie Pfalzer
Karin Roth
Stefan Suhling
Daniel Wolter

FS Forum Strafvollzug

Schriftenreihe Band 4

Debbie Schepers und Wolfgang Wirth (Hrsg.)

Klima(forschung) im Strafvollzug

Ansätze und Perspektiven zur Schaffung eines gesundheitsfördernden Anstaltsklimas

Justizminister **Peter Biesenbach**
Rede anlässlich der Fachtagung „Klimaforschung im Strafvollzug".

Wolfgang Wirth und **Debbie Schepers**
Klimaforschung, Gesundheitsförderung und Behandlungserfolg im Strafvollzug

Bernhard Badura
Arbeitsklima und Gesundheitsmanagement im öffentlichen Dienst

Wolfgang Wirth
Fehlzeitenentwicklung bei Strafvollzugsbediensteten

Christoph Pahlke
Gesundheitliche Belastungen am Arbeitsplatz Strafvollzug

Rebecca Lobitz und **Debbie Schepers**
Klimatische Belastungen am Arbeitsplatz Strafvollzug und ihr Verbesserungspotential

Debbie Schepers
Das Klima im Strafvollzug. Eine Chronologie der deutschen Fachdiskussion

Marcel Guéridon
Gesundheit und Klima im Strafvollzug – keine einfache Beziehung

Norbert Schalast
Das soziale Klima im Straf- und Maßregelvollzug. Einige Befunde und Überlegungen

Evelyn Heynen
„Nothing Works" war gestern ... Das Gruppenklima im Jugendstrafvollzug

Erschienen: 2022 | **Umfang:** 148 Seiten | **Kosten:** € 24,90 zzgl. Porto und Verpackung
Bestellung: Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim
Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Liebe Leserinnen und Leser

Am 15. Dezember 2023 ist der langjährige Vollzugsabteilungsleiter aus Sachsen, **Willi Schmid**, nach schwerer Krankheit verstorben. Er war von 2017 bis 2023 Mitglied im Vorstand der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten, die diese Zeitschrift herausgibt. Den sächsischen Strafvollzug hat er insbesondere als Abteilungsleiter von 2008 bis 2020 maßgebend geprägt. Seine Persönlichkeit, seine Präsenz, aber auch sein unvergleichliches Lachen wird uns fehlen. Eine ausführliche Würdigung von Jörn Goeckenjan finden Sie auf S. 76.

Prof. Dr. Frank Arloth
Amtschef des Bayerischen Staatsministerums der Justiz
frank.arloth@stmj.bayern.de

Wie schon in den Vorjahren enthält Heft 1 eine **Auswahl aktueller Rechtsprechung**. Bei der Auswahl selbst wurde Wert darauf gelegt, dass auch anderswo nicht schon veröffentliche Rechtsprechung der Obersten Landesgerichte, der Oberlandesgerichte und wichtige Entscheidungen der Landgerichte im Vordergrund stehen. Wie bislang wird die Übersicht mit den Entscheidungsleitsätzen im Heft abgedruckt und die Volltext-Entscheidungen werden auf der Website www.forum-strafvollzug.de in Heftform eingestellt.

Im Schwerpunkt des Heftes geht es um die **Neugestaltung der Sicherungsverwahrung** zehn Jahre nach den grundlegenden Reformen der Gesetzgebung aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011. Eigentlich war es aber der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, der den Stein mit seiner Entscheidung vom 19. Dezember 2009 ins Rollen brachte. Mit dieser Entscheidung setzte sich der Gerichtshof in gewissem Widerspruch zur bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der insbesondere das Rückwirkungsverbot für die Sicherungsverwahrung als Maßregel der Besserung und Sicherung nicht gelte. Ich erinnere mich noch gut an die damalige Diskussion und letztlich an das Ergebnis, zunächst die weiteren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten. Und dies war richtig, denn: Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 4. Mai 2011 fundamentale Grundsätze festgelegt, die weit über die bisher anerkannten hinausgingen. Zehn Jahre nach den daraufhin erfolgten Gesetzgebungsreformen ist es daher an der Zeit, eine Zwischenbilanz zu ziehen. Den Einführungsbeitrag haben unsere Redaktionsmitglieder **Stefan Suhling** und **Jochen Goerdeler** verfasst (S. 5).

Die gesamte Redaktion wünscht eine interessante Lektüre. Bleiben Sie uns verbunden und vor allem bleiben Sie gesund!

Ihr Frank Arloth

Editorial
1 | *Frank Arloth*

3 **Magazin**

Schwerpunkt
5 10 Jahre „Neue Sicherungsverwahrung“ – ein Blick zurück nach vorne
Einführung in den Schwerpunkt
| *Stefan Suhling, Jochen Goerdeler*

7 Zehn Jahre danach
| *Tillmann Bartsch*

11 Entwicklungen der Anordnungs- und Vollzugspraxis der Sicherungsverwahrung
| *Axel Dessecker, Fredericke Leuschner*

16 Der Vollzug der Sicherungsverwahrung in Bayern
| *Johann Endres, Michael Ullmann, Fredericke Leuschner*

22 Vollzug der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen
| *Frank Blumenkamp*

25 10 Jahre „neue“ Sicherungsverwahrung aus der Sicht der Praxis
| *Stefan Suhling*

27 Lost in Translation – Motivierungsgebot, Abstandsgebot und Freiheitsorientierung
| *Silvia Cardini*

32 Aus der Sicherungsverwahrung in die Freiheit
| *Kay Wegner*

35 Versorgungsmodelle für Long-Stay-Patient*innen in forensisch-psychiatrischen Settings
| *Birgit Völlm*

39 Verwahrungsvollzug in Kleingruppen in der JVA Solothurn
| *Charles Jakober*

Recht & Reform
44 Voraussetzungen medizinischer Zwangsbehandlungen im Strafvollzug
| *Wolfgang Lesting*

46 Nach der Innenschau – Maßnahmen anlässlich des Falls Brokstedt
| *Lisa Sillies*

Gefördert durch:

Bundesministerium der Justiz

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Praxis & Projekte
52 Betroffenenorientiertes Arbeiten im Strafvollzug (BoAS)
| *Daniela Hirt, Daniel Rilli*

57 Die Suizidpräventionsabteilung der JVA Köln
| *Yvonne Dabringhaus, Simon Isemann, Michaela Voßhagen*

62 Das Kreativzentrum der JVA Zeithain in Sachsen
| *Alfred Haberkorn, Anja Puchta*

Medien
64 Knackige Kurzrezensionen
| *Frank Arloth*

65 Johann Endres, Stefan Suhling (Hrsg.): Behandlung im Strafvollzug
| *Daniela Hosser, Corinna Burgstedt*

66 Nikolaus Wachsmann: Gefangen unter Hitler
| *Thomas Messer*

Portrait
68 „Die Mitarbeitenden sind viel offener geworden.“
| *Jochen Goerdeler, Stefan Suhling*

Tagungsbericht
74 Dilemmata in der Straffälligen- und Bewährungshilfe: Schwer oder leicht zu lösen?
| *Mirka Jakesova, Jo Tein*

Nachruf
76 Willi Schmid – Ein Leben für einen humanen Justizvollzug
| *Jörn Goeckenjan*

Rechtsprechung
77 Überblick über die Rechtsprechung im Bereich des Strafvollzugsrechts aus den Jahren 2022 und 2023
| *Frank Arloth*

4 **Tatort Memmingen**

31 **Bezugsbedingungen**

80 **Impressum**

Vorschau Heft 2/2024:
Lebensende im Strafvollzug

Stefan Suhling, Jochen Goerdeler

10 Jahre „Neue Sicherungsverwahrung" – ein Blick zurück nach vorne

Eine Einführung in den Heftschwerpunkt

In einem bemerkenswerten Urteil entschied das Bundesverfassungsgericht am 4. Mai 2011[1], dass die damaligen Regelungen über die Anordnung und die Dauer der Sicherungsverwahrung nicht mit dem Freiheitsgrundrecht des Grundgesetzes vereinbar seien. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung unterscheide sich nicht ausreichend von dem der Freiheitsstrafe; zudem sei er nicht ausreichend auf die Resozialisierung der Sicherungsverwahrten ausgerichtet. Das Bundesverfassungsgericht machte verschiedene Vorgaben für die Neugestaltung der Sicherungsverwahrung, die auch als „sieben Gebote" bezeichnet wurden[2] und bis zum 1. Juni 2013 in Recht umzusetzen waren. Zu diesen gehörten beispielsweise das

- Ultima-Ratio-Prinzip: Die Sicherungsverwahrung soll das letzte Mittel darstellen und es muss versucht werden, sie schon während des Vollzugs der vorausgehenden Freiheitsstrafe überflüssig zu machen, indem die betroffene Person so behandelt wird, dass ihre Gefährlichkeit reduziert wird.
- Individualisierungs- und Intensivierungsgebot: In einer Behandlungsuntersuchung müssen die individuellen Bedarfe zur Reduzierung der Gefährlichkeit ermittelt werden. Diese müssen anschließend in der Unterbringung durch bereits existierende oder noch zu entwickelnde, individuell angepasste Behandlungs- und Therapieangebote zu decken versucht werden.
- Motivierungsgebot: Die Bereitschaft des oder der Untergebrachten, an der Behandlung mitzuwirken, soll, ggf. fortlaufend, geweckt, aufrechterhalten und gefördert werden.
- Trennungsgebot: Die Unterbringung hat weitgehend getrennt vom Strafvollzug stattzufinden, um den Vollzugsalltag noch besser den allgemeinen Lebensverhältnissen anpassen zu können.
- Minimierungsgebot: Es müssen in der Konzeption der Unterbringung Lockerungen vorgesehen sein sowie eine angemessene Entlassungsvorbereitung und Nachsorge.
- Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot: Untergebrachte bekommen in bestimmten Situationen von Amts wegen einen Rechtsbeistand beigeordnet.
- Kontrollgebot: Die Fortdauer der Sicherungsverwahrung ist regelmäßig vom Gericht zu überprüfen (häufiger als zuvor).

Alle Gebote lassen sich dem Konzept des Abstandsgebots unterordnen, das als zentrale Forderung gelten kann. Es umfasst die Besserstellung der Untergebrachten im Vergleich zu Strafgefangenen, die Therapieorientierung der Sicherungsverwahrung und auch die Freiheitsorientierung. Der Justizvollzug, der für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und der vorausgehenden Freiheitsstrafe zuständig ist, hat den Auftrag, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um die Gefährlichkeit der Betroffenen zu reduzieren und die Unterbringung zu beenden bzw. überflüssig zu machen.

In der Folge des BVerfG-Urteils wurde das Strafrecht u.a. um den § 66c StGB ergänzt, der die Ausgestaltung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (und auch des vorhergehenden Strafvollzugs) konkretisiert. Das (Bundes-)Strafvollzugsgesetz wurde auch angepasst, z.B. in dem noch immer in allen Bundesländern geltenden § 109 zum Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen vollzugliche Maßnahmen, sowie in § 119a StVollzG, der die gerichtliche Kontrolle des Strafvollzugs bei Strafgefangenen bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung regelt. In allen Bundesländern sind überdies fristgerecht Gesetze zum Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Kraft getreten, die die Vorgaben des BVerfG-Urteils berücksichtigen.

In der Rechtswissenschaft, der Kriminologie und in der Strafvollzugspraxis ist das Urteil wie eine kleine Revolution empfunden worden. Selten hat es in einem Bereich des Strafvollzugs so gravierende Veränderungen gegeben wie in der Folge des Urteils zur Sicherungsverwahrung. In den meisten Bundesländern sind neue Abteilungen für Sicherungsverwahrte gebaut oder bestehende Gebäude umgebaut worden. Die Untergebrachten haben nun eigene „Zimmer" oder „Apartments", die deutlich größer sind als Hafträume. Sie haben Recht auf mehr Besitz, verfügen über mehr finanzielle Ressourcen, erhalten leichter Lockerungen (zumindest Ausführungen) und sie können von erweiterten Möglichkeiten der Interaktion mit der Außenwelt profitieren. Sie haben mehr Ansprüche auf individuelle Behandlungsangebote; es muss versucht werden, sie zu deren Teilnahme zu motivieren, und auch Nachsorgeangebote nach einer möglichen Entlassung aus der Sicherungsverwahrung müssen geschaffen werden.[3] Entsprechend sind auch die Personalkapazitäten ausgebaut worden.

Alle Bundesländer beteiligen sich seit 2014 an einer Basis-Evaluation der Sicherungsverwahrung, indem sie (Struktur-) Daten über die Einrichtungen für Sicherungsverwahrte und anonymisierte (Fall-) Daten über die Untergebrachten an die Kriminologische Zentralstelle übermitteln.[4] Einige Bundesländer wie Sachsen haben diese Erhebung erweitert bzw. um zusätzliche Datensammlungen ergänzt.[5] Wirksamkeitsevaluationen sind bislang nicht möglich gewesen, unter anderem wegen der insgesamt noch recht geringen Entlassungszahlen bisher.[6]

2023 jährte sich das Inkrafttreten der Neuerungen in der Sicherungsverwahrung zum zehnten Mal. Für Forum Strafvollzug ist das ein Anlass, aus rechtswissenschaftlicher, kriminologischer und auch vollzugspraktischer Perspektive auf die Veränderungen zu blicken. Zudem stellen wir Ansätze und Erkenntnisse zur länger- bzw. potentiell unbefristeten Unterbringung vor, die es in anderen Ländern gibt und die in Deutschland rechtlich wohl nicht möglich wären.

Im ersten Beitrag blick **Tilmann Bartsch** aus juristischer Perspektive auf die letzten zehn Jahre der Sicherungsverwah-

1 2 BvR 2365/09 u.a.

2 Vgl. z.B. Bartsch (2013b) mit weiteren Nachweisen, Grote (2013).

3 Eine Übersicht über die Ländergesetze zur Sicherungsverwahrung wurde 2013 in dieser Zeitschrift veröffentlicht (Bartsch, 2013a).

4 Zu Ergebnissen z.B. Dessecker & Leuschner (2019) sowie https://www.krimz.de/forschung/vollzug/sicherungsverwahrung-und-strafe.html für weitere Veröffentlichungen.

5 Hartenstein et al (2023).

6 Vgl. zu diesen die Beiträge von Leuschner und Dessecker sowie Endres et al. in diesem Heft

rung zurück. Er befasst sich mit gerichtlichen Entscheidungen zur Anordnung und Vollstreckung der Sicherungsverwahrung sowie zu ihrem Vollzug. Während die Grundlagen der Anordnung der Sicherungsverwahrung weitgehend geklärt zu sein scheinen, habe die gerichtliche Kontrolle der Vollstreckung und hier insbesondere der Einhaltung des Individualisierungs-, Intensivierungs- und Motivierungsgebots bislang nur sehr selten zur Entlassung von Sicherungsverwahrten geführt. Im Kontext des Vollzugs der Sicherungsverwahrung geht Bartsch vor allem auf Streitigkeiten rund um den Besitz von Gegenständen ein, der immer wieder zu Auseinandersetzungen führe.

Prof. Dr. Stefan Suhling
Kriminologischer Dienst
im Bildungsinstitut des
niedersächsischen Justizvollzuges
stefan.suhling@justiz.
niedersachsen.de

Jochen Goerdeler
Referent im Bundesministerium
der Justiz
jochen.goerdeler@
forum-strafvollzug.de

Auf den Aufsatz von Bartsch folgt ein Beitrag von **Fredericke Leuschner und Axel Dessecker**, die aktuelle Ergebnisse aus der bundesweiten Basis-Evaluation zur Sicherungsverwahrung berichten. Konkret stellen sie u.a. Daten zur Entwicklung der Zahl der Sicherungsverwahrten sowie der Strafgefangenen mit angeordneter bzw. vorbehaltener Sicherungsverwahrung und zu den Entlassungen vor. Auch auf die Alters- und Deliktstruktur sowie die Behandlungsbedarfe und -teilnahmen gehen sie ein.

Den gleichen Datensatz, allerdings begrenzt auf das Bundesland Bayern, verwenden **Johann Endres, Michael Ullmann und Fredericke Leuschner** für ihre Analysen. Auch sie beleuchten die Belegungsentwicklung, bei denen sich für Bayern ein etwas anderer Trend abzeichnet als für Deutschland insgesamt. Neben Deliktstruktur und Behandlungsbedarfen widmen sie sich auch den Themen Zielerreichung (in den Maßnahmen), Mitarbeit an der Vollzugszielerreichung und prognostizierte Rückfallgefahr.

Die Situation in der Sicherungsverwahrung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen beschreibt anschließend **Frank Blumenkamp**. NRW beherbergt mit Abstand die meisten Sicherungsverwahrten in Deutschland. Der Autor geht auf die Unterbringung, die personelle Situation und das Konzept des Bundeslandes zum Vollzug der Sicherungsverwahrung ein. Die Belegungssituation, das Beschwerdeaufkommen und die (geringe) Behandlungsmotivation der Untergebrachten werden als aktuelle Problemlagen identifiziert.

Die gering ausgeprägte Behandlungs- bzw. Veränderungsmotivation vieler Untergebrachter ist auch ein wichtiger Aspekt der beiden Berichte aus der Praxis der Sicherungsverwahrung, die sich anschließen. Zunächst gibt **Stefan Suhling** Ergebnisse einer Diskussion wieder, die Praktikerinnen und Praktiker auf einer bundesweiten Tagung zur Sicherungsverwahrung in Celle (Niedersachsen) Ende 2023 führten. Unter anderem in den Themenfeldern „Abstandsgebot“, „Behandlung“ und „Begutachtung“ wurden von den Teilnehmenden positive und negative Veränderungen benannt.

Silvia Cardini vertieft diesen Praxisblick und berichtet von Erfahrungen mit der Implementation der „neuen“ Sicherungsverwahrung in Berlin. Sie stellt den konzeptionellen Rahmen des Berliner Vollzugs der Unterbringung dar und beschreibt Herausforderungen im Umgang mit einer geringen oder schwindenden Motivation der Untergebrachten, Hospitalisierungseffekten, unrealistischen Anspruchshaltungen – und den Problemen der Entlassung.

Aus der Praxis in Schleswig-Holstein schildert **Kay Wegner** die Vorbereitung der Entlassung und die Gestaltung des Lebens nach dem Vollzug. Dabei sind die ehemaligen Untergebrachten in der Regel noch auf ein hohes Maß an Unterstützung angewiesen.

Während die Sicherungsverwahrung in Deutschland konzeptionell auf eine möglichst kurze Vollzugsdauer auszurichten ist, gibt es in den Niederlanden auch sog. Long-Stay-Einrichtungen. An diesen gibt es in der Praxis – auch aufgrund der in den Beiträgen u.a. von Suhling und Cardini geschilderten Schwierigkeiten – ein hohes Interesse. **Birgit Völlm** stellt die Konzeption und den Umgang mit den Untergebrachten in einer solchen Einrichtung vor, nachdem sie auch auf die Erfahrungen und Ergebnisse anderer Länder mit längerfristig Untergebrachten in der forensischen Psychiatrie eingegangen ist.

Über eine spezielle Form des sog. Maßnahmenvollzugs in der Schweiz schreibt schließlich **Charles Jabober**: Der Beitrag stellt zunächst die Grundsätze des Verwahrungsvollzugs dar, erläutert das Pilotprojekt „Verwahrungsvollzug in Kleingruppen“ in der JVA Solothurn und behandelt Empfehlungen und Erläuterungen zur Ausgestaltung der Haftbedingungen im Verwahrungsvollzug. Das besondere an der potentiell unbefristeten Verwahrung in der Schweiz ist, ähnlich wie im Long-Stay in den Niederlanden, dass von den Betroffenen und den Einrichtungen nicht erwartet wird, dass ständig alles getan wird, um die Gefährlichkeit zu reduzieren und eine Entlassungsperspektive herzustellen.

Die Beiträge zeigen: Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat in der Gesetzgebung und Praxis der Sicherungsverwahrung viel in Bewegung gesetzt. Teilweise haben die Vorgaben zu nicht absehbaren (oder hingenommenen) neuen Herausforderungen geführt. Ein Ende der Dynamik ist weder wünschenswert noch absehbar – es bleibt für alle Beteiligten eine Herausforderung, das Grundrecht auf Wiedereingliederung der Untergebrachten und den Anspruch der Gesellschaft auf Schutz vor zu erwartenden schweren Straftaten auszutarieren.

Literatur

Bartsch, T. (2013a). Neue bundes- und landesrechtliche Vorschriften über die Vollstreckung und den Vollzug der Sicherungsverwahrung – ein Überblick. Forum Strafvollzug, 62, 208-217.

Bartsch, T. (2013b). Sicherungsverwahrung – aktuelle Fragen und Entwicklungen. Kriminalpädagogische Praxis, 41, 14-21.

Dessecker, A. & Leuschner, F. (2019). Sicherungsverwahrung und vorgelagerte Freiheitsstrafe: Eine empirische Untersuchung zur Ausgestaltung der Unterbringung und des vorhergehenden Strafvollzugs. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.

Grote, J. (2013). Gesetz zur Neuregelung des Vollzuges der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Niedersachsen. Kriminalpädagogische Praxis, 41, 22-33.

Hartenstein, S., Meischner-Al-Mousawi, M. & Hinz, S. (2023). Dokumentation individueller Behandlungsziele und -methoden als Datenquelle für die Evaluation der Abteilungen für (angeordnete) Sicherungsverwahrung. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 15, 13-18.

FS Forum Strafvollzug

Schriftenreihe Band 5

Wolfgang Wirth und Steffen Bieneck (Hrsg.)

Forschung im Strafvollzug

Dokumentations-, Evaluations- und Innovationsprojekte der kriminologischen Dienste

Die kriminologischen Dienste sollen den Strafvollzug wissenschaftlich begleiten. Ihre Aufgaben sind in den Strafvollzugsgesetzen der Länder geregelt. Dazu gehört unter anderem die Durchführung empirischer Forschung über die Gestaltung des Vollzuges, seine Probleme und Wirkungen. Von den Ergebnissen dieser Forschung im und über den Strafvollzug werden empirisch belastbare Grundlagen für eine rationale Strafvollzugspolitik erwartet. In diesem Band werden aktuelle Forschungsbeispiele aus elf Bundesländern und zwei länderübergreifenden Forschungskontexten vorgestellt. Im Anschluss an zwei einführende Beiträge zu den rechtlichen und kriminologischen Arbeitsgrundlagen der kriminologischen Dienste wird zwischen Dokumentations-, Evaluations- und Innovationsprojekten unterschieden.

Die dem Forschungsfeld Dokumentation zugeordneten Projekte beziehen sich vor allem auf deskriptiv-statistische Analysen zur Entwicklung der Strafvollzugsbelegung im und nach dem Vollzug von Jugend- oder Freiheitsstrafen.

Die Beiträge im darauffolgenden, dem Forschungsfeld Evaluation gewidmeten Abschnitt, beschreiben Beispiele der Erfolgskontrolle und Wirksamkeitsprüfung unterschiedlicher Behandlungs- und Eingliederungsmaßnahmen.

Und bezüglich des Forschungsfeldes Innovation werden schließlich Erfahrungen mit Modellprojekten sowie darauf basierende Ideen zur Weiterentwicklung des Strafvollzugs (und seiner wissenschaftlichen Begleitung) vorgestellt.

Die Vielfalt der Beiträge bestätigt das breite Spektrum der im Strafvollzug geleisteten empirischen Forschung. Zugleich macht sie deutlich, dass und wie die praxisorientierte Strafvollzugsforschung der kriminologischen Dienste zu einer evidenzbasierten Strafvollzugspraxis beitragen kann.

Erschienen: 2022 | **Umfang:** 272 Seiten | **Kosten:** € 29,90 zzgl. Porto und Verpackung
Bestellung: Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim
Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de

FS Forum Strafvollzug

Schriftenreihe Band 6

Anke Benna und Jörg-Uwe Schäfer (Hrsg.)

Behandlungsuntersuchung und Diagnostik im Strafvollzug

Gedanken und Anekdoten zum 50. Jubiläum des Einweisungsverfahrens in der Justizvollzugsanstalt Hagen

Nach der Aufnahme in den Strafvollzug wird eine Behandlungsuntersuchung, oft auch Eingangsdiagnostik genannt, durchgeführt. In Nordrhein-Westfalen geschieht dies bei bestimmten Straftätern in einer nur für diese Zwecke zuständigen Einrichtung – der Justizvollzugsanstalt Hagen. Hier werden die Weichen für die Einweisung der Gefangenen in die nachfolgend zuständigen Strafvollzugsanstalten gestellt. Zum 50-jährigen Bestehen des Einweisungsverfahrens in dieser JVA, deren Zuständigkeit eine Besonderheit im deutschen Strafvollzug darstellt, wird dieser Band vorgelegt. Er stellt sowohl wissenschaftliche Betrachtungen zu Anforderungen und Ergebnissen einer modernen Behandlungsuntersuchung und Diagnostik im Strafvollzug als auch praktische Erfahrungen und Erlebnisse der dort Tätigen vor.

Den Auftakt bilden Vorworte der Anstaltsleitung (**Jörg-Uwe Schäfer** und **Anke Benna**) sowie Grußworte des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen, **Benjamin Limbach**, und des Oberbürgermeisters der Stadt Hagen, **Erik O. Schulz**.

Es folgen Betrachtungen und Analysen aus verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen von **Debbie Schepers** und **Wolfgang Wirth** *(Wissenschaftliche Begleitung des Einweisungsverfahrens)*, **Martin Rettenberger** *(Diagnostik im Justizvollzug)*, **Hauke Brettel** *(Eingangsuntersuchung aus kriminologischer Sicht)*, **Hans-Ludwig Kröber** *(Risiken und Nebenwirkungen der Therapeutisierung des Strafvollzugs)*, **Andreas Mokros** *(Persönlichkeitsdiagnostik im Straf- und Maßregelvollzug)*, **Christopher Bona** *(Behandlungsuntersuchung bei lebenslanger Freiheitsstrafe)* und **Phillippe d'Avoine** *(Behandlungsuntersuchung im Justizvollzug)*.

Über praktische Erfahrungen und Erlebnisse im Einweisungsverfahren berichten anschließend **Ille Gorissa** aus pädagogischer Sicht und **Ulrich Röder** sowie **Felix Scheene** als Vertreter des allgemeinen Vollzugsdienstes. **Michaela Voßhagen** und **Kathleen Zwingelberg** bieten ein *Upgrade der psychologischen Diagnostik* des zuständigen Fachdienstes, und aus der Perspektive des Anstaltsleiters schildert **Jörg-Uwe Schäfe**r *Gedanken zum Umgang mit behandlungsunwilligen Gefangenen*. Den Abschluss steuert **Matthias Lammel** mit Überlegungen zu *Vorverständnis und Orientierung des Diagnostikers* bei, die wissenschaftlich wie praktisch gleichermaßen bedeutsame Arbeitsgrundlagen reflektieren.

Erschienen: 2022 | **Umfang:** 200 Seiten | **Kosten:** € 29,90 zzgl. Porto und Verpackung
Bestellung: Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim
Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de